

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.1953

Geschäftszahl

2665/50

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0766/51 E 24. März 1953 RS 1

Stammrechtssatz

Die Einvernahme durch die Verwaltungsbehörde stellt dann keine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs 2 VStG dar, wenn der Tatbestand nach der zu dieser Zeit geltenden gesetzlichen Regelung eine gerichtlich zu ahndende Übertretung bildete.